

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-EU.8.19.10/0078-I.2/2010

Datum: 27. Oktober 2010

Seiten: 5

An: I.4, I.7, II.4, II.5, II.8, III.2, III.3, III.7, BGS, KabHBM

Von: Ges. MMag. Schusterschitz

SB: LS Dr. G. Thallinger

DW: 3677

BETREFF: EU-Sanktionsmaßnahmen gegen den Iran; Inkrafttreten der
Verordnung (EU) Nr. 961/2010 am 27. Oktober 2010; Runderlass

Die EU-Außenminister haben am 25. Oktober 2010 die neue Iran-Sanktionenverordnung – VO (EU) Nr. 961/2010 (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2010&serie=L&textfield2=281&Submit=Suche&submit=Suche&ihmlang=de>) – beschlossen. Die Verordnung setzt den Beschluss des Rats 2010/413/GASP vom 26. Juli 2010 um (dessen Anhang II vom Rat am 25. Oktober 2010 ebenfalls geändert wurde, abrufbar s.o.).

Die Verordnung enthält insb. über SR-Resolution 1929 (2010) hinausgehende autonome Sanktionsmaßnahmen vor allem im Banken-, Verkehrs- und Energiebereich und zielt auf eine Schwächung der iran. Wirtschaft ab, um den Iran zu einem Einlenken beim Nukleardossier zu bewegen. Es handelt sich dabei um die umfangreichsten restriktiven Maßnahmen, die die EU jemals gegen den Iran ergriffen hat.

Ö hat bei der Ausarbeitung der Verordnung konstruktiv mitgewirkt und vor allem Vorschläge, die die Rechtsklarheit- und Sicherheit sowie einen wirksamen Vollzug der Verordnung fördern, eingebracht bzw. unterstützt.

Am 25. Oktober 2010 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 erlassen, die mit ihrer Kundmachung im Amtsblatt am 27. Oktober 2010 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Sanktionsmaßnahmen vor:

Export- und Importbeschränkungen (Kapitel II):

Verbot der proliferationsrelevanten (insb. dual-use) Güter und Technologien, die in Anhängen I, II und III angeführt sind. Art. 3 sieht ein Genehmigungsverfahren für die in Anhang IV genannten Güter und Technologien vor. Art. 5 enthält ein **Verbot technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung** im Hinblick auf Anhang I, II und III bzw. die EU-Militärgüterliste (wiederum Genehmigungsvorbehalt für Anhang IV-Güter und Technologien). **Art. 6 enthält von NL und Ö geforderte Ausnahmeregelungen für die IAEO** und die Organisation über das Verbot von Chemiewaffen (OPCW).

Art. 8 enthält ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, des Transfers und Exports von Schlüsselausrüstung- und Technologie (Aufzählung in Annex VI) im Bereich der Erdöl- und Erdgasindustrie. Art. 9 dehnt das Verbot in Art. 8 auch auf technische und finanzielle Unterstützung sowie auf Maklerdienstleistungen aus. **Ö** hat darauf hinwirken können, dass aus Rechtssicherheitsgründen die Verbote gemäß Art. 8 und 9 auf **Transaktionen auf Grundlage von Handelsverträgen** nicht schon mit dem 27. Juli 2010 (Inkrafttreten des Ratsbeschlusses 2010/413/GASP), **sondern erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden.**

Investitionsverbote- und beschränkungen (Kapitel III):

Art. 11 enthält ein **Verbot bestimmter Beteiligungen an iran. Unternehmen, die Gründung von joint ventures und die Vergabe von Darlehen und Krediten an iran. Personen und Entitäten**; das Verbot betrifft Personen und Entitäten, die Güter und Technologien gemäß den Anhängen I bis III oder der EU-Militärgüterliste produzieren bzw. entwickeln oder in der Exploration bzw. Produktion von Rohöl und Erdgas, der Raffinierung zu Benzin oder der Verflüssigung von Erdgas tätig sind. Für bestimmte, in Anhang IV erfasste Güter und Technologien besteht ein Genehmigungsvorbehalt (Art. 12 und 13); eine Genehmigung einer Transaktion ist dabei nur zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass bei diesen Investitionen kein Proliferationszusammenhang gegeben ist. Ein absolutes Verbot besteht u.a. für den Bereich der Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran (Art. 15).

Art. 14 enthält für den Erdöl- und Erdgasbereich eine Ausnahme für Altverträge (vor dem 26. Juli 2010 abgeschlossene Verträge). **Ö** hat sich im Zuge der Verhandlungen in der RAG RELEX für eine **Ausnahmeregelung** auch für den Verkauf von Unternehmensbeteiligungen oder der Beendigung von joint ventures ausgesprochen (sog. „**divestments**“; Hintergrund ist der geplante vollständige **Rückzug der OMV aus dem Iran**); die Bestimmungen der Verordnung sollen einer Beendigung einer Geschäftstätigkeit im Iran nicht entgegenstehen und insb. den Transfer von Verkaufserlösen ermöglichen. Zur diesbezüglichen Klarstellung, dass – wie **Ö** von den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission bestätigt wurde – auf divestment-Entscheidungen beruhende Transaktionen insb. gemäß Art. 21 von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt werden können, erwirkte **Ö** die Aufnahme eines Passus in die **I/A-Note an den ASTV II/Rat**, wonach die VO nicht so auszulegen ist, dass sie der Beendigung von Investitionen, Beteiligungen oder joint ventures an bzw. mit iranischen Personen und Entitäten entgegen stehen würde.

Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (Kapitel IV):

Art. 16 regelt das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Entitäten gemäß Anhang VII (der die Liste der VN übernimmt) und von Anhang VIII (EU autonome Listungen). Ausdrücklich in Art. 16 angeordnet wird das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der Islamischen Revolutionsgarden (IRG) und der Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL) sowie von Personen und Entitäten, die im Eigentum von den IRG und der IRISL stehen bzw. von diesen kontrolliert werden.

Art. 16 Abs. 3 enthält außerdem ein Verbot, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt an gelistete Personen und Entitäten zur Verfügung zu stellen (sog. **Bereitstellungsverbot wirtschaftlicher Ressourcen**). Auf Wunsch der heimischen Exportwirtschaft hat sich Ö nachdrücklich für eine **Ausnahmebestimmung für sog. „Altverträge“** eingesetzt. Eine solche Ausnahme hätte es Unternehmen, die auf Grund von vor dem 26. Juli 2010 erhaltenen Aufträgen Waren und Güter produzieren, ermöglichen sollen, diese Produkte entgegen dem Bereitstellungsverbot in den Iran zu liefern und den dafür geschuldeten Kaufpreis zu erhalten. Trotz Kontaktnahme mit anderen EU-MS (insb. D) blieb Ö in diesem Punkt isoliert.

Beschränkungen des Zahlungsverkehrs und von Finanzdienstleistungen (Kapitel V):

Eine der Schlüsselbestimmungen der Verordnung ist Art. 21, der – in Konkretisierung von Art. 10 des Beschlusses 2010/413/GASP – ein umfassendes **Genehmigungs- und Notifikationsverfahren für Geldtransfers** vorsieht. Demnach unterliegen grundsätzlich sämtliche Geldtransfers **ab 40.000 Euro** der Genehmigungspflicht durch die zuständigen nationalen Behörden der EU-MS (Ausnahmen nur für Zahlungen für Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung sowie für humanitäre Zwecke); Geldtransfers ab 10.000 Euro (bis 40.000 Euro) müssen lediglich notifiziert werden (unter 10.000 Euro besteht weder eine Notifizierungs- noch eine Genehmigungspflicht). Betroffen sind **Transfers an bzw. von einer iran. Person oder Entität** (damit wird Art. 10 des Beschlusses 2010/413/GASP, der allgemein auf Geldtransfers in und aus dem Iran abgestellt, präzisiert). Genehmigungen können von der zuständigen nationalen Behörde erteilt werden, wenn keine vernünftigen Gründe vorliegen, dass ein Geldtransfer einen proliferationsrelevanten Bezug aufweist bzw. in Verbindung mit der Exploration oder der Produktion von Rohöl und Erdgas, der Raffinierung zu Benzin oder der Verflüssigung von Erdgas steht.

Art. 22 und 23 enthalten diverse Pflichten von in den EU-MS ansässigen Zweigstellen und Niederlassungen iranischer Kredit- und Finanzinstitute. Art. 24 sieht für EU-Banken insb. ein **Verbot der Eröffnung neuer Bankkonten** bei Kredit- und Finanzinstituten im Iran, von **der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen** mit iranischen Kredit- und Finanzinstituten sowie von **der Eröffnung von Zweigstellen und Niederlassungen bzw. Vertretungsbüros im Iran vor**. Art. 25 verbietet u.a. den **Kauf bzw. Verkauf iranischer Anleihen**, die nach dem 26. Juli 2010 ausgegeben wurden. Art. 26 verbietet die Bereitstellung von **Versicherungen und Rückversicherungen** insb. an den Iran, die iran. Regierung und iranische Personen und Entitäten.

Beschränkungen im Verkehrssektor (Kapitel VI):

Art. 27 sieht eine allgemeine Notifikationspflicht sämtlicher für den Iran bestimmter und aus dem Iran ankommender Waren an die Zollbehörden der EU-MS vor. Art. 28 Abs. 1 verbietet die Bereitstellung von Bunkerdienstleistungen oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Wartungsdiensten für iranische oder vom Iran beauftragter Schiffe; Art. 28 Abs. 2 enthält ein Verbot der Bereitstellung von technischen Diensten und von Wartungsdiensten für iranische Frachtflugzeuge. Beide Verbote gelten nur für den Fall, dass hinreichende Gründe vorliegen, dass die betroffenen Verkehrsmittel Waren transportieren, deren Lieferung, Kauf, Transfer oder Export von der Verordnung verboten wird. Art. 28 Abs. 2 enthält ein Verbot der Bereitstellung technischer Dienste und von Wartungsdiensten für iran. Frachtflugzeuge, sofern hinreichende Gründe vorliegen, dass diese Waren transportieren, deren Lieferung, Kauf, Transfer oder Export von der VO verboten wird.

Allgemeine und Schlussbestimmungen (Kapitel VII):

Aus österr. Sicht ist im Hinblick auf das **Nabucco-Projekt** neben Art. 11 insb. Art. 30 von Bedeutung: Art. 30 iVm Art. 11 Abs. 2 lit. c sieht eine Ausnahme vom allgemeinen Investitionsverbot (einschließlich Beteiligung iranischer Unternehmen an Joint Ventures) in Bezug auf die Erschließung von Erdgasfeldern vor, sofern der Zuschlag vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Außerdem definiert Art. 11 Abs. 4 iVm Abs. 5 eine verbotene Zusammenarbeit mit einem iran. Unternehmen beim Transport von Erdgas nur als solche, die Erdgaslieferungen aus dem Iran betreffen.

Art. 32 enthält die bereits in Art. 12 der VO (EG) Nr. 423/2007 enthaltene **Haftungsfreistellungsklausel**. Im Anschluss an das GB Vorbringen im ASTV II vom 13. Oktober 2010 zum Gasfeld „Rhum“ wurde der neue Art. 33 in der RAG RELEX ausgearbeitet, der einen punktuellen Gesetzesvorbehalt zugunsten von Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern sowie aus Umweltschutzgründen vorsieht. Aus Art. 35 geht nunmehr hervor, dass – auch auf österr. Wunsch – Anhang VI (vom Verbot gemäß Art. 8 erfasste Güter und Technologien der Erdöl- und Erdgasindustrie) nicht von der Kommission sondern nur vom Rat abgeändert werden kann. Art. 36 sieht das aus rechtsstaatlicher Sicht wichtige Erfordernis vor, dass Entscheidungen über Listungen samt den Gründen dafür stets an die betroffenen Personen und Entitäten zu übermitteln sind, um diesen eine **Gelegenheit zur Stellungnahme** einzuräumen. Für den Fall, dass eine Stellungnahme abgegeben wird, hat der Rat die Listung zu überprüfen und die betroffene Person oder Entität davon zu unterrichten. Eine allgemeine Überprüfung der Liste gemäß Anhang VIII ist jedenfalls einmal im Jahr durchzuführen.

Zuständige nationale Behörden für die Vollziehung der Verordnung in Ö (im Sinne der Artikel 3, 5, 7, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 30, 31 und 38) sind das **BMWFJ** und die **OeNB** (letztere wird durch ein Rundschreiben die Banken über die Modalitäten des Genehmigungs- und Notifikationsverfahrens gemäß Art. 21 informieren).

Ö hat bei der Ausarbeitung der Verordnung im Wege der ÖV Brüssel konstruktiv mitgewirkt und vor allem Vorschläge, die die Rechtsklarheit- und Sicherheit sowie einen wirksamen Vollzug der Verordnung fördern, eingebracht bzw. unterstützt.

Zentrale österr. Anliegen, die erfolgreich im Zuge der Verhandlungen des Verordnungstextes vorgebracht werden konnten, waren u.a., dass

- das **Nabucco-Projekt** durch die Sanktionen nicht gefährdet wird (Art. 11 und Art. 30);
- das **Genehmigungs- und Notifikationsverfahren** für Zahlungen über 40.000 Euro von und an iran. Personen und Entitäten rasch und wirksam durchgeführt werden kann, um eine Belastung der österr. Exportwirtschaft durch Verzögerungen beim Zahlungseingang zu verhindern (Art. 21);
- die VO eine ausdrückliche **Ausnahme für technische Kooperationsprojekte der IAEO** aus Amtssitzgründen (Art. 6 lit. b) enthält,
- klargestellt wird, dass ein Ausstieg aus Investitionsprojekten und joint ventures bzw. ein Verkauf von Beteiligungen an iran. Unternehmen (sog. **divestments**) mit den Bestimmungen der Verordnung (insb. im Hinblick auf die Repatriierung der Verkaufserlöse) vereinbar sind (Anliegen der OMV);
- die Interessen der österr. Exportwirtschaft bei der **Erstellung des Anhangs VI**, der jene Schlüssel-ausrüstung- und Technologie im Bereich der Erdöl- und Erdgasindustrie erfasst, deren Verkauf, Lieferung oder Transfer an einer iran. Person oder Entität gemäß Art. 8 der Verordnung verboten ist, Berücksichtigung finden, und
- im Interesse der österr. Exportwirtschaft **Transportversicherungen** (trotz des allg. Verbots, Versicherungen bereitzustellen) nicht nur im Luftverkehr und im Schiffstransport, sondern auch im **Straßenverkehr** weiterhin möglich sind (Art. 26).

Schusterschitz m.p.